



**Polizeisportverein Mettmann 2005 e. V.**  
**Abteilung Bouncerball „Die Blaulichtbouncer“**

## **Abteilungsordnung**

### **1. Name Sitz und Zweck**

Die Abteilung führt den Namen „Polizeisportverein Mettmann 2005 e. V. Abteilung Bouncerball „Die Blaulichtbouncer“.

Der postalische Sitz der Abteilung ist die Geschäftsstelle des PSV Mettmann 2005 e. V., Adalbert-Bach-Platz 1 in 40822 Mettmann. Die Geschäftsstelle befindet sich beim jeweilig amtierenden Geschäftsführer der Abteilung.

Die Abteilung bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, die Sportart Bouncerball zu betreiben. Der Trainingsort ist in der Regel Wülfrath.

Weitere Ziele und Zwecke der Abteilung sind in der Satzung des PSV Mettmann e. V. aufgeführt.

### **2. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Bouncerball steht jeder natürlichen Person offen und setzt eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung. Lehnt diese den Antrag ab, steht den Betroffenen die Berufung an den Vorstand des Hauptvereins zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wie in der Satzung des PSV Mettmann 2005 e. V. im § 6 festgelegt. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Die Höhe des jährlichen Abteilungsbeitrags beträgt 48,- € pro laufendem Kalenderjahr. Zu diesem Abteilungsbeitrag kommt der jeweils aktuelle Beitrag des Hauptvereins hinzu. Beide Beiträge werden in einer Summe mittels Lastschriftverfahren im Voraus beim Mitglied eingezogen.

### **3. Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter
- stellvertretende/r Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter
- Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- Kassenwartin bzw. Kassenwart

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig. Sie hat das Recht, im eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Hauptverein.

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Mitglied kommissarisch einzusetzen.

Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, den Vorstand des Hauptvereins über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

### **4. Abteilungsversammlung**

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Sie muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Eine mündliche Bekanntgabe während des Trainingsbetriebes genügt.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder von der Abteilungsleitung beantragt wird.

Die Abteilungsversammlung beschließt über:

- Höhe des Abteilungsbeitrags
- Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung
- Änderung der Abteilungsordnung
- alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung

Die Beschlussfassung richtet sich nach der Satzung des Hauptvereins (§ 8).

## **5. Pflichten der Mitglieder**

Soweit keine Befreiung vorliegt ist jedes Mitglied zur Zahlung des Abteilungsbeitrags verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich das Mitglied zur aktiven Mitarbeit in der Abteilung.

## **6. Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Fristen und Mehrheiten richten sich nach der Satzung des Hauptvereins (§ 16).

Das Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über und ist von diesem bis zu einer eventuellen Neugründung einer Abteilung treuhänderisch zu verwalten.

## **7. Inkraftsetzung**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 11. September 2011 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Genehmigt: Mettmann, 20. September 2011  
Polizeisportverein Mettmann 2005 e. V.